



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšifuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 12, Nummer 3, Peitz, den 31.03.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšifuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow	Seite 2
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Einwohnerbeteiligungssatzung)	Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow für das Haushaltsjahr 2019	Seite 4

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für den Doppelhaushalt 2018 & 2019	Seite 5
---	---------

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2019	Seite 5
--	---------

Gemeinde Teichland

Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce	Seite 6
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Teichland/Gatojce (Einwohnerbeteiligungssatzung)	Seite 8

Stadt Peitz

Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo	Seite 9
-------------------------------------	---------

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack	Seite 11
---	----------

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP	Seite 11
--	----------

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Flurbereinigung Schwarzer Graben, Verf.-Nr. 600319	Seite 12
---	----------

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läche und Tauersehe Eichen“	Seite 13
--	----------

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 13
6. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz	Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 13
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drehnow/Drjenow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbisch/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drehnow/Drjenow ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Ortsbegehungen
 5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch
 - durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
 - projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow getroffen.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drehnow/Drjenow ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.
- (5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drehnow/Drjenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in Drehnow/Drjenow, Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 14.10.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 04.03.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. Amtsleiterin/Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Drehnow/Drjenow durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

**§ 4
Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

**§ 5
Ortsbegehungen**

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die Einwohnerschaft der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen.

Sie kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest.

Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

**§ 6
Bürgermeistersprechstunde**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drehnow (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 14.10.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 04.03.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

**Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow
für den Haushalt 2019**

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2019 wird wie folgt festgesetzt für

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	851.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.107.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	830.300 EUR
Auszahlungen auf	1.059.500 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	816.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.045.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 200 v.H. (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 305,7 TEUR für 2019.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 11.03.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für den Doppelhaushalt 2018 & 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für	2018	und	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	1.325.700 EUR		1.211.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.842.500 EUR		1.442.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	1.263.000 EUR		1.457.300 EUR
Auszahlungen auf	1.746.000 EUR		1.658.600 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.229.500 EUR		1.121.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.699.100 EUR		1.307.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.200 EUR		263.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.500 EUR		336.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.300 EUR		72.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.400 EUR		14.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2018 ein Kredit in Höhe von 3,3 TEUR und für das Jahr 2019 ein Kredit in Höhe von 72,4 TEUR aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 332 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen,
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 566,8 TEUR in 2018 und 281,0 in 2019.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2029 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz/Picnjo, den 11.03.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.101.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.323.400 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.252.000 EUR
Auszahlungen auf	1.590.500 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.008.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.230.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	244.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	353.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2019 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 271,9 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 11.03.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Teichland

**Hauptsatzung
 der Gemeinde Teichland/Gatojce**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Teichland/Gatojce.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Teichland/Gatojce

- (1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Unter schwarzem Schildhaupt, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, in Gold drei schwarze, aus einem blauen Wellenschildfuß wachsende Rohrkolben mit grünen Stengeln und Blättern“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Gelb-Blau (Blau-Gold-Blau) im Verhältnis 1:4:1 mit Wappen im Mittelstreifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Teichland/Gatojce ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Ortsbegehungen
 5. Bürgermeistersprechstunde
 Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch
 - durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
 - projektbezogen durch situative Beteiligung
 Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit**

(1) Die Gemeindevertreter teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

(4) Die Mitteilungspflicht gilt für auch die Ortsvorsteher, sofern diese nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind.

§ 5**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6**Gemeindevertretung**

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgK-Verf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Teichland/Gatojce ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 7**Stellvertretung der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8**Bildung von Ortsteilen**

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Bärenbrück (sorbisch/wendisch: Barbuk), Maust (sorbisch/wendisch: Hus) und Neuendorf (sorbisch/wendisch: Nowa Wjas) in der Grenze der jeweiligen Gemarkung.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

§ 9**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teichland/Gatojce, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Bärenbrück, Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum
 OT Maust, Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
 OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 02.06.2015 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 04.03.2021

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Teichland/Gatojce (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Teichland/Gatojce (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 40 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder der Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. Amtsleiterin/Amtsleiter. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Teichland/Gatojce durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5

Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine ortsteilbezogene, öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Straßen o. ä.) des Ortsteils aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher.

(2) Jeder Einwohner des Ortsteils kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bzw. des Ortsteils gemäß Hauptsatzung § 9 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal monatlich im Wechsel der Ortsteile eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen am 10.03.2015, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 04.03.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Stadt Peitz

Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 17.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt Peitz/Picnjo

(1) Die Stadt führt den Namen Peitz/Picnjo. Sie ist amtsangehörige Stadt des Amtes Peitz/Picnjo.

(2) Peitz/Picnjo liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Stadt fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Stadt Peitz/Picnjo

(1) Die Stadt Peitz/Picnjo führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Stadt Peitz/Picnjo zeigt: "In Rot eine goldene dreitürmige Burg mit geschlossenem blauen Tor auf grünem Schildfuß; auf dem blauen Spitzdach des Mittelturmes mit goldenem Knauf ein goldener Vogel, beseitet von den Ziffern 8 und 5; die Seitentürme mit blauen Kuppeldächern, mit goldenen Knäufen und linkshin gewendeten Fahnen".

(3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtdirektorin/der Amtdirektor über diese Angaben.

§ 5**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung in dem in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdiens, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6**Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz/Picnjo sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
2. Beschaffungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
3. den Abschluss und die Änderung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
4. Beraterverträge, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten,
5. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten,
6. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von 1.000 Euro überschreiten.

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in der Stadt Peitz/Picnjo ab EG 9 TvöD.

§ 7**Stellvertretung
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 8**Hauptausschuss**

In der Stadt Peitz/Picnjo wird ein Hauptausschuss gebildet. Weitere Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz geregelt.

§ 9**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Peitz/Picnjo, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz/Picnjo vor dem Rathaus, Markt 1 in Peitz/Picnjo, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2015, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 16.03.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Am 16.04.2021 findet im 19:00 Uhr im Kulturraum im Freizeittreff in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.

Das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes ist Pflicht. Die Einhaltung der Abstandsregeln ist erforderlich und wird gewährleistet.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2020/2021
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2019/2020 und 2020/2021
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Führung des Jagdkatasters

7. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack
 8. Wahl der Rechnungsprüfer
 9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
 11. Erstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2021/2022
 12. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Preilack
- Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird, sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen. Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht und vertreten lassen.

gez. Bahr
Vorstandsvorsitzender

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP

	Parameter	Einheit	Grenzwert Trinkwasser- verordnung	Wasserwerk Peitz	Wasserwerk Jänschwalde	Wasserwerk Schönhöhe	Wasserwerk Cottbus- Sachsendorf
Härte	Wasserhärte	mmol/l CaCO ₃		2,7	0,9	1,8	2,76
		°dH		15,2	5	9,8	15,5
	Härtegrad (siehe unten)			3 (hart)	1 (weich)	2 (mittel)	3 (hart)
Angaben nach DIN 50930-6	Wassertemperatur	°C		11	11,5	10,9	11,1
	pH-Wert		6,5 bis 9,5	7,32	8	7,47	7,43
	elektrische Leitfähigkeit (20° C)	µS/cm	2500	578	182	387	549
	Calcium	mg/l		97,5	32,6	61,9	91,4
	Magnesium	mg/l		6,66	1,69	5,08	11,63
	Natrium	mg/l	200	19,3	3,73	8,61	16,33
	Kalium	mg/l		2,26	0,8	4,05	2,31
	Chlorid	mg/l	250	27	5,3	13	30,6
	Nitrat	mg/l	50	3,8	0,76	0,37	1,42
	Sulfat	mg/l	250	120	3,6	82	102
	Aluminium	mg/l	0,2	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,02
	Sauerstoff gelöst	mg/l		9,8	10,5	6,18	8,7
	Eisen, gesamt	mg/l	0,2	0,005	< 0,001	0,019	0,01
sonstige Parameter	Mangan	mg/l	0,05	< 0,002	< 0,002	< 0,002	0
	Fluorid	mg/l	1,5	0,11	0,11	< 0,1	0,23
	Ammonium	mg/l	0,5	< 0,05	< 0,05	< 0,05	< 0,1
	Nitrit	mg/l	0,5	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,01
	Arsen	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,0001
	Blei	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,003
	Uran	mg/l	0,01	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0005
	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	mg/l	0,0001	< 0,000003	< 0,000003	0,000003	< 0,00005
	Summe Pflanzenschutzmittel u. Biozidprodukte	mg/l	0,0005	< 0,00005	< 0,00005	< 0,00005	< 0,0001

Versorgungsgebiet Wasserwerk Peitz:

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück einschl. WT Radewiese und OT Grötsch, Peitz, Turnow-Preilack, Teichland OT Bärenbrück und OT Neuendorf, Industriekomplex Kraftwerk Jänschwalde

Versorgungsgebiet Wasserwerk Jänschwalde-Ost:

Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf, OT Jänschwalde-Ost und OT Drewitz, Tauer

Versorgungsgebiet Wasserwerk Schönhöhe:

OT Schönhöhe sowie Naherholungsgebiet Großsee

Versorgungsgebiet Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf:

Teichland OT Maust

Anmerkungen:

Bei den Einstellungen an Geschirrspülern und bei der Dosierung von Waschmitteln müssen die verschiedenen Härtebereiche der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden.

Härtebereiche:

Bezeichnung der Härtestufe	Härtebereich	Calciumcarbonat je Liter	Härtegrad (°dH)
weich	1	weniger als 1,5 Millimol	entspricht 8,4 °dH
mittel	2	1,5 bis 2,5 Millimol	entspricht 8,5 bis 14 °dH
hart	3	mehr als 2,5 Millimol	entspricht mehr als 14 °dH

Zusatz von Stoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

Die GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH gibt entsprechend § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (§ 11 der Trinkwasserverordnung vom 10.03.16 in der geltenden Fassung) die bei der Trinkwasseraufbereitung eingesetzten Stoffe bekannt.

Bei betriebstechnischen Eingriffen in Anlagen und Verteilungsnetze wird zur vorsorglichen Desinfektion Natriumhypochlorit eingesetzt.

Im Wasserwerk Jänschwalde-Ost wird in der Wasseraufbereitung Kaliumpermanganat zur Unterstützung der Eisen- und Manganentfernung als auch zur Reduktion von störenden Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie farbgebenden Substanzen eingesetzt.

Land Brandenburg

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Flurbereinigung Schwarzer Graben,
Verf.-Nr. 600319**

**Beauftragung der Mitglieder und Stellvertreter des
Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Schwarzer Graben**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beauftragt in analoger Anwendung des § 23 Abs. 5 FlurbG¹ bis zum Zustandekommen der ordnungsgemäßen Wahl eines Vorstandes geeignete Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden beauftragt:

1. Herr Michael Kleitz - wohnhaft in 03053 Cottbus
2. Herr Nils Dietrich - wohnhaft in 03046 Cottbus
3. Frau Christin Hassatzky - dienstansässig Aueroxenreservat Spreeaue GmbH

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden beauftragt:

- Zu 1. Herr Stefan Schüttenhelm - dienstansässig LEAG
- Zu 2. Herr Thomas Kramer - dienstansässig Stadtverwaltung Cottbus
- Zu 3. Herr Harald Groba - dienstansässig Gemeindeverwaltung Teichland

Gründe

Durch Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 02.12.2019 wurde gemäß § 87 FlurbG die Flurbereinigung Schwarzer Graben angeordnet. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 199 ha und umfasst Flächen in den Gemarkungen Döbbrick, Willmersdorf und Maust.

Mit der Anordnung des Verfahrens ist gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben

als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wahr. Ihr obliegt zugleich die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf der Grundlage der Aufgabenübertragung nach dem BbgLEG². Die Teilnehmergeinschaft wird durch einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand als Entscheidungsgremium vertreten.

Der Vorstand ist gemäß § 21 Abs. 3 FlurbG i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 BbgLEG in einem Wahltermin durch die Teilnehmersammlung zu wählen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Gefahren sowie Beschränkungen ist die Durchführung einer solchen Teilnehmersammlung zur Vorstandswahl derzeit nicht möglich. Der Regelungsauftrag der angeordneten Flurbereinigung an die Teilnehmergeinschaft in ihrer Stellung als untere Flurneuordnungsbehörde wie auch die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen innerhalb des Verfahrens erfordern dennoch dringend die Bildung des Vorstandes als Entscheidungsgremium.

Daher hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde dazu entschieden, geeignete Personen mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes und deren Stellvertreter in analoger Anwendung des § 23 Abs. 5 FlurbG, befristet bis zum Zustandekommen einer ordnungsgemäßen Vorstandswahl, zu beauftragen.

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Schwarzer Graben wurden durch öffentliche Bekanntmachung im März/ April sowie Oktober/November 2020 über die beabsichtigte Wahl der Mitglieder des Vorstandes informiert. Zugleich wurden interessierte Teilnehmer gebeten, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Vorstand mitzuteilen. Die hierzu eingereichten Interessenbekundungen wurden bei der Beauftragung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter berücksichtigt. Die ordentliche Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird nachgeholt, sobald die Pandemiebeschränkungen wegfallen. In deren Folge tritt der ordentlich gewählte Vorstand an die Stelle des vorläufig beauftragten Vorstandes.

Die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zur beabsichtigten Beauftragung bzw. Bestellung ist erfolgt. Der Kreisbauernverband Spree-Neiße e.V. und der Bauernbund Brandenburg haben der Beauftragung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Schreiben vom 16.02.2021 bzw. 17.02.2021 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 03238 Finsterwalde, Oscar-Kjellberg-Straße 15 Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, den 25.02.2021

Im Auftrag

 Reppmann

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794)

² Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg 1 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 33)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Vom 4. Februar 2021

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läche und Tauerse Eichen“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läche und Tauerse Eichen“ vom 6. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 7, 160), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert worden ist, wurde durch Artikel 9 der Neunten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 6) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen. Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht: „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

1. Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse im Sinne von § 7 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern als prioritärem natürlichem Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Art von gemeinschaftlichen Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 06.04.

18:00 Uhr
Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro

Do., 08.04.

19:00 Uhr
Gemeindevertretung Jänschwalde

Di., 13.04.

19:00 Uhr
Gemeindevertretung Teichland
OT Neuendorf, Haus der Vereine
19:00 Uhr
Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum

Mi., 21.04.

10:00 Uhr
Seniorenbeirat des Amtes Peitz
AWO Seniorenbegegnungsstätte

Do., 29.04.

17:00 Uhr
19:00 Uhr
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Tauer
Peitz Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 6. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 6. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Mittwoch, dem 21.04.2021 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Bitte beachten: Mund- und Nasenschutz ist auch während der Sitzung zu tragen.

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Beratung des SBR vom 10.03.2021
3. Auswertung der Beratung des KSBR vom 12.04.2021
4. Information zum Besuch der Tschernobylkinder bei uns im Amt
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 17.03.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

10. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 28.01.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/049/2020

„Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen –Straßensanierung Aue 82-85, L50 Richtung Heide Sowie Bereich Heide 180a an Bieter Nr. 3 soweit für Instandsetzungs- und reparaturmaßnahmen Gewährleistung gegeben wird. Jede Art von Gewährleistung ist durch das Amt zu prüfen.“

Den Zuschlag erhält die STRABAG AG, Direktion Nord-Ost.

11. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 05.02.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/047/2021

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.

Beschluss: TuP/BAD/048/2021

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Beschluss: TuP/BA/044/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Rissanierung Lindenstraße Preilack an Bieter Nr.: 3 (STRABAG AG, Cottbus)

Beschluss: TuP/BA/045/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Reparaturarbeiten der Asphaltdecke Friedhofsweg OT Turnow an Bieter Nr.: 1. (Richard Schulz Schwarzheide)

Beschluss: TuP/BA/046/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Straßenreparaturarbeiten Verbindungsstraße von Turnow nach Preilack an Bieter Nr.: 1. (Richard Schulz Schwarzheide)

10. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 16.02.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/043/2021

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, im Jahr 2021 einen Kredit über 235.000,00 Euro aufzunehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der vorgelegten Angebote der Kreditinstitute. Den Zuschlag erhält das Kreditinstitut mit dem zinsgünstigsten Angebot.

Beschluss: Hei/KÄ/042/2021

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Landschaftsbauarbeiten am Gemeindezentrum Heinersbrück an den Bieter 1 in Höhe von 7.159,40 €. (*Michael Max Garten- und Landschaftsbau, Cottbus*)

Beschluss: Hei/BAD/041/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita ‚Im Zeichen der Linde‘ Heinersbrück im Jahr 2021:

12.03.2021, 14.05.2021, 28.06. - 09.07.2021, 08.10.2021, 23.12. - 31.12.2021

8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 17.02.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/122/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: SP/OA/103/2020/1

Es wird empfohlen, auf dem Zufahrtsweg von der Spreewaldstraße aus, den Anliegerverkehr für Anwohner freizugeben. Aus Richtung Turnow kommend soll der Zufahrtsweg bis zur See-Perle für etwaige Besucher des Badesees, sowie für Besucher und Versorgungsfahrzeuge der See-Perle freigegeben werden.

Beschluss: SP/BA/113/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Eilentscheidung Nr. 02/01/2020 „Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Friedhof Triftstraße, Erneuerung Zaunanlage an der Ost-, Süd- und Westseite“.

Beschluss: SP/BA/114/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Eilentscheidung Nr.: 02/02/20 „Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Gebäude ehemaliges Amtsgericht (Begegnungs- und Integrationshaus), Austausch der Fenster im Küchenbereich“.

Beschluss: SP/BA/119/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Eilentscheidung Nr. 02/03/20 „Vergabe von Bauleistungen zum Austausch des Heizkessels sowie des Verteilers mit 3 Pumpengruppen im Rathaus der Stadt Peitz.“

Die überplanmäßigen Mittel werden aus dem Produkt Bibliothek zu Verfügung gestellt.

Beschluss: SP/BAD/125/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Besetzung des Ausschusses für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung wie folgt:

Gerd Stecklina, Heike Leschniewski, Andreas Roschke, Olaf Bubner, Jörg Krakow als ordentliche Mitglieder und Siegfried Bothe, Manfred Kiesling, Sven Minetzke, Steffen Müller als stellvertretende Mitglieder.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/120/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz stimmt dem Verkauf einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 800 m² des Flurstücks 699 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Der Erwerber verpflichtet sich, alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie die Vermessungskosten sowie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten zu tragen.

Beschluss: SP/BAD/124/2021

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die vorzeitige Beendigung des Erbbaurechtvertrages vom 02.07.2003 für das Flurstück 445 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz. Der Erbbaurechtsnehmer erhält für die vorzeitige Beendigung des Erbbaurechtsverhältnisses eine Entschädigung. Das Grundstück ist lastenfrei zu übergeben.

8. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 22.02.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA/058/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Feuerwehreinsatzbekleidung an Bieter Nr. 1. (Fa. Genius Development & Sales aus Lützen)

Beschluss: AP/OA/051/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz genehmigt die Eilentscheidung 01/01/2021 vom 11.01.2021 zur Vergabe der Ingenieurleistungen LP 3 + 6 bis 8 für Fachplanung von Maßnahmen für Starkstrom und Informationstechnik (ELT) zum Bauvorhaben Modernisierung der Netzwerkstruktur in der Mosaik-Grundschule Peitz.

Beschluss: AP/OA/052/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz genehmigt die Eilentscheidung 01/02/2021 vom 11.01.2021 zur Vergabe der Ingenieurleistungen LP 3 + 6 bis 8 für Fachplanung von Maßnahmen für Starkstrom und Informationstechnik (ELT) zum Bauvorhaben Modernisierung der Netzwerkstruktur in der Oberschule Peitz.

Beschluss: AP/OA/056/2021

Dem Amtsausschuss des Amtes Peitz wird empfohlen dem vorliegenden Kooperationsvertrag zuzustimmen.

Beschluss: AP/OA/055/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, den Wirtschaftsplan 2021 der I.N.A. GmbH zu bestätigen.

Beschluss: AP/OA/054/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Abschluss eines „Beratungsvertrages Datenschutz“ zur fortlaufenden monatlichen Betreuung mit der Datenschutz-Arbeitssicherheit-Kompetenz-Center GmbH, Sielower Landstraße 68, 03044 Cottbus. Die monatliche Betreuung und Beratung erfolgt auf der Basis einer monatlichen Pauschale in Höhe von 476,00 € (brutto).

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr mit der Option der Verlängerung um 2 Jahre.

Beschluss: AP/OA/047/2021

Die Vertretungen der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließen die Festsetzung der Schließtag für die Kita „Sonnenschein“ Peitz im Jahr 2021: 14.05.2021; 07.05.2021 und 23.12. – 31.12.2021.

Beschluss: AP/OA/049/2021

Die Vertretungen der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Teamfortbildung: 21.06.2021 und 04.10.2021.

Beschluss: AP/OA/046/2021

Der Amtsausschuss beschließt, die Satzung des Amtes Peitz über die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten, vom Verkaufsanhänger sowie über die Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen im Kultur- und Tourismusamt vom 22.05.2002 und den dazugehörigen Tarif für die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten sowie über die Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen durch das Amt Peitz, Kultur- und Tourismusamt, vom 22.05.2002, aufzuheben.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 23.02.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/024/2021

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt, in der nächsten Sitzung eine 2. Lesung durchzuführen und das Haushaltssicherungskonzept entsprechend fortzuschreiben sowie die dazugehörigen Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 zu fassen.

Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfswerte werden folgende Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt:

- Anpassung der Friedhofsgebührensatzung, d. h. eine neue Kalkulation erstellen.
- Anhebung der Grundsteuer A von 200 % auf 331 %
- Anhebung der Grundsteuer B von 300 % auf 375 %
- Anhebung der Gewerbesteuer von 300 % auf 316 %

Beschluss: Dre/BAD/027/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

Beschluss: Dre/BAD/028/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Beschluss: Dre/BA/025/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe für Honorarleistungen für die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes der Kita Drehnow an Bieter Nr. 2. (Entwurfs- und Planungsbüro Feige aus Peitz.)

11. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 23.02.2021

öffentlicher Teil**Beschluss: Tei/BAD/066/2021**

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2021.

Beschluss: Tei/BA/070/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer elektrisch beheizten Hilfsdampferzeugungsanlage (E-HiDE) im Kraftwerk Jänschwalde herzustellen.

Beschluss: Tei/BA/064/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Auftrag für die Prüfstatik zum Sportboothafen an den Prüfeningenieur Prof. Dr.-Ing. Gundolf Pahn zu vergeben.

Beschluss: Tei/BA/065/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Honorarleistungen zur Einschätzung der Standsicherheit im Bereich des Sportboothafens – Seeanschluss an die BIUG GmbH.

Beschluss: Tei/BA/060/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Auftrag für die Erstellung des amtlichen Lageplans für den Sportboothafen an das Vermessungsbüro ÖbVI Falko Marr zu vergeben.

Beschluss: Tei/BA/059/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss des 2. Nachtrags zum Vertrag über die Entsorgung von Abwasser sowie den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und Störungsbeseitigung an Abwasserbeseitigungsanlagen und -netzen im Versorgungsbereich der Gemeinde Teichland vom 10. Dezember 2009.

Beschluss: Tei/BA/069/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Eilentscheidung 08/01/2021 „Vergabe von Honorarleistungen zur Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens nach VgV für die landschaftspflegerische Ausführungsplanung zum Bauvorhaben „Seehafen Teichland“ Sportboothafen.“

Beschluss: Tei/BAD/062/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce.

Beschluss: Tei/BAD/063/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der Förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Teichland/Gatojce (Einwohnerbeteiligungssatzung).

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Tei/BA/068/2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Erlass der Pachtzahlung in Höhe von 50% für den Zeitraum vom 11.03.2020 bis 15.05.2020 sowie vom 02.11.2020 bis 31.12.2020.

Beschluss: Tei/BA/067/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Verkauf des Gebäudes der Maustmühle (Mühle 3) und der Pension (Mühle 4) sowie des Wohnhauses (Mühle 5) an die Teichland-Stiftung auf Grundlage des erstellten Wertgutachtens.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Verkauf der Gebäude einschließlich der Vermessung, entsprechend den vereinbarten Rahmenbedingungen umzusetzen.

Sprechstunden der Bürgermeister/innen

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergemeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 14.04.2021, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.04.2021**